

2. Ist die Übertragung von Aktien unter 1000  $\mathcal{M}$  in Ermangelung der nach Art. 182 Abs. 2 H.G.B. erforderlichen Einwilligung der Gesellschaft nur dieser gegenüber unverbindlich, oder nichtig?<sup>1</sup>

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1898 i. S. G. Konkursverm. (Rl.)  
w. W. (Befl.). Rep. III. 276/97.

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 3 S. 9.

- I. Landgericht Güstrow.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Die im Jahre 1890 gegründete Aktiengesellschaft Zuckerrabrik T. hatte ein Grundkapital von 750 000 M, welches in 1075 auf Namen lautende Aktien zu 697,68 M zerfiel. Der Wert von 12 dieser Aktien, welche dem Erbpächter G. zugestanden, wurde auf 3751,08 M festgestellt, als durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Juli 1895 die Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt wurde. Auf die Zahlung dieser 3751,08 M nebst Prozeßzinsen erhob der bestellte Konkursverwalter im Konkurse über das Vermögen des Erbpächters G. gegen die Zuckerrabrik T. Klage. Auf die Streitverkündung der letzteren trat der jetzige Beklagte in den Rechtsstreit ein, welchem der Erbpächter G. durch notariell beglaubigten Vertrag vom 12. November 1893 die erwähnten 12 Aktien abgetreten hatte, ohne daß die Einwilligung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Übertragung erklärt wurde. Nachdem nunmehr die Zuckerrabrik T. die 3751,08 M mit Prozeßzinsen gerichtlich hinterlegt hatte und nach § 72 C.P.O. aus dem Rechtsstreite entlassen war, trugen die jetzigen Parteien auf Verurteilung des Gegners zur Einwilligung in die Erhebung der hinterlegten Summe und zur Zahlung von 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Hinterlegung an.

Im Urteile des Landgerichtes wurde im wesentlichen nach dem Antrage des Beklagten erkannt, und die Berufung des Klägers im Urteile des Oberlandesgerichtes zurückgewiesen. Gegen letztere Entscheidung legte derselbe Revision ein, welcher stattgegeben wurde aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Vertrag zwischen dem Erbpächter G. und dem jetzigen Beklagten, durch welchen der erstere dem letzteren seine 12 Aktien der Zuckerrabrik T. übertrug, in der durch den Art. 182 Abs. 2 Satz 3 H.G.B. erforderlichen geschäftlichen Form vorliegt, da die Vertragsurkunde unter dem 21. Dezember 1893 notariell beglaubigt ist. Es ist weiter hervorgehoben, daß nach § 13 Abs. 5 des Statuts die Übertragung einer Aktie ohne die Zustimmung der Gesellschaft nur dieser gegenüber unwirksam sein solle, die Wirksamkeit einer solchen Übertragung im Verhältnisse der Kontrahenten zu einander und Dritten gegenüber daher durch das Statut nicht

beeinträchtigt werde. Dieser Bestimmung der Statuten ist auch nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Gültigkeit beigemessen, da das Oberlandesgericht davon ausgeht, daß zur vollen Wirksamkeit der Übertragung der hier fraglichen Aktien zwar nach dem zwingenden Rechtsätze des Art. 182 Abs. 2 Satz 2 die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung erforderlich sei, daß aber der Mangel dieser Zustimmung, ähnlich wie im Falle des Art. 98 Abs. 2 H.G.B., nur die Gültigkeit der Übertragung im Verhältnisse zur Gesellschaft berühre. Der Grund dieser Unterscheidung ist darin gefunden, daß das Gesetz beabsichtigt habe, zu verhindern, daß der Erwerber derartiger Aktien ohne Einwilligung der Gesellschaft zu dieser in unmittelbare Beziehungen trete, daß aber ein öffentliches Interesse dafür nicht ersichtlich sei, die Übertragung solcher Aktien für das Verhältnis der Kontrahenten untereinander und zu Dritten an die Genehmigung der Gesellschaft zu binden. Hiernach ist angenommen, daß der streitlose Umstand, daß die Generalversammlung bis zur Auflösung der Aktiengesellschaft ihre Einwilligung zum Übergange der fraglichen 12 Aktien von G. an den Beklagten nicht erteilt hat, nicht habe verhindern können, daß unter diesen die Aktien aus dem Vermögen G.'s ausgeschieden und auf den Beklagten übergegangen seien, sodasß deren jetzt deponierter Wert keinen Bestandteil der G.'schen Konkursmasse bilde, sondern dem Beklagten zukomme.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision erscheint begründet. Mit Recht geht das Oberlandesgericht davon aus, daß der Art. 182 Abs. 2 H.G.B. zwingende Normen für die Rechtsbeständigkeit der Übertragung von Aktien der fraglichen Art aufstellt, und daß auch die Bestimmung der Statuten, welche als Wirkung der Verlegung derselben nur die Rechtsunwirksamkeit der Übertragung der Gesellschaft gegenüber hervorhebt, die gesetzlichen Beschränkungen des Art. 182 in betreff der Veräußerung solcher Aktien nicht abändern kann. Darin aber, daß nach Art. 182 Abs. 2 Satz 2 die Veräußerung derartiger Aktien ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung nur die im Statute vorgesehene Beschränkung der Wirksamkeit der Gesellschaft gegenüber habe, kann der Vorentscheidung nicht beigespflichtet werden.

Bei Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, ist die

Gefahr erwogen, welche im öffentlichen Interesse daraus entstehen könnte, wenn bei Zulassung von Aktien über einen geringen Wertbetrag Unbemittelte zur Teilnahme an gewagten Geschäften herangezogen werden. Es sind daher Aktien über einen Betrag von weniger als 1000 *M* nur ausnahmsweise gestattet, und unter besonderen Kautelen. Insoweit die hier fraglichen sog. „vinkulierten Namensaktien“ in Betracht kommen, sollte insbesondere auch dem vorgebeugt werden, daß dieselben durch Blankocessionen in Umlauf gesetzt würden, und ein Wechsel im Personalbestande der Aktionäre gegen die Interessen der Gesellschaft stattfinden könne. Die Gültigkeit der Übertragung solcher Aktien ist daher an die doppelte Beschränkung geknüpft, daß dieselbe nur in einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen kann, und daß zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung erforderlich ist. Diese Zustimmung der Gesellschaft ist nach Art. 207a und Art. 182 Abs. 2 Satz 2 in dem dort bestimmten Umfange nicht minder ein gesetzliches Erfordernis der Gültigkeit der Übertragung solcher Aktien, als die Beobachtung der Form des Art. 182 Abs. 2 Satzes 3 in betreff der Erklärung des Übertragungswillens. Beide gesetzlichen Erfordernisse stehen in dieser Richtung gleich und müssen zusammentreffen, um das Ausscheiden einer Aktie aus dem Vermögen des Aktionärs und deren Übertragung auf einen Dritten zu bewirken. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht zwischen den Kontrahenten einerseits und der Gesellschaft andererseits. Zu einer solchen Unterscheidung giebt auch die Fassung des Art. 182 keine genügende Veranlassung, insofern die Zustimmung der Gesellschaft für erforderlich erklärt, dagegen die gerichtliche oder notarielle Form zur Gültigkeit der Übertragungserklärung vorgeschrieben ist. Beides ist nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes als gleichbedeutend anzusehen, und die Verschiedenheit des Ausdruckes mag sich aus den Abänderungen erklären, welche der Gesetzentwurf im Laufe der Beratung erlitten hat. Diese Auslegung muß umsomehr angenommen werden, als der Zweck des Gesetzes, den Handel mit den fraglichen Aktien möglichst zu beschränken, offenbar nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn die Nichtbeachtung der gesetzlich gezogenen Schranken die Rechtswirksamkeit bezüglicher Verträge unter den Kon-

trahenten und Dritten gegenüber nicht berührte, und als die Absicht der Kontrahenten bei solchen Verträgen auf die Übertragung der Aktionärrechte, nicht auf ein der Gesellschaft gegenüber wirkungsloses Rechtsgeschäft gerichtet ist.

In Ermangelung der Zustimmung der Gesellschaft bis zu deren Auflösung mußte daher die hier vereinbarte Übertragung der G.'schen Aktien auf den Beklagten wirkungslos bleiben, und wird der auf dieselben bei der Auflösung der Gesellschaft entfallene Wertbetrag mit Recht vom Kläger als zur G.'schen Konkursmasse gehörig in Anspruch genommen. Eine abweichende rechtliche Beurteilung würden auch die im Berufungsurteile unentschieden gelassenen Erwägungen nicht herbeiführen können. . . . Der Umstand, daß die Generalversammlung ihre Zustimmung nicht positiv versagt hat, und daß der Beklagte von Gesellschaftsorganen thatsächlich wie ein Aktionär behandelt ist, indem seine Eintragung in das nach der Konkursöffnung angelegte Aktienbuch beschafft, und dem Kläger Zahlung verweigert wurde, kann die nicht erfolgte, gesetzlich nötige Zustimmung der Generalversammlung nicht ersetzen. Auch der Umstand, daß es sich nicht mehr um die Aktien selbst, sondern um das gezahlte Geldäquivalent handelt, ist nicht entscheidend. Im Vertrage vom 12. November 1893 ist der Anspruch auf dieses Geldäquivalent nicht cediert, und stand dasselbe derzeit nicht in Frage, sondern die Absicht und der erklärte Vertragswille der Kontrahenten richtete sich allein auf die Abtretung der Aktionärrechte G.'s, welche dem Beklagten zur Sicherheit für Forderungen übertragen werden sollten.“ . . .